

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 31 (1912)

Buchbesprechung: Literaturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Literaturanzeigen.

Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von Egger, Escher, Oser, Reichel, Wieland. II. Band: Das Familienrecht, herausg. von Dr. A. Egger, Professor in Zürich. Zürich, Schulthess & Cie.

Es verdient unbedingtes Lob, dass der Verfasser dieses Kommentars zum schweizerischen Familienrecht, Prof. A. Egger, bei Übernahme dieser grossen und schwierigen Aufgabe von vorneherein es abgelehnt hat, der seiner Zeit im Prospekt des Werkes abgegebenen Verheissung, der Kommentar werde bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes komplett vorliegen, sich zu unterziehen. Es lag ihm nicht daran, durch eine rasche, vielfach dann auch übereilte und mehr oder weniger oberflächlich ausfallende, sog. gemeinverständliche Arbeit dem Werke die Priorität und den Vorsprung auf dem Büchermarkte zu sichern, sondern er lässt sich die Zeit zu einer gründlich durchdachten und in das Gesetz tief eindringenden Bearbeitung und wissenschaftlichen Begründung der darin aufgestellten Rechtsätze. Eine umfassende Verwertung der deutschen und der französischen Literatur vermittelt die Erkenntnis der Beziehungen des schweizerischen Rechts zu den Gesetzgebungen dieser ausländischen, für uns keineswegs gleichgültigen Rechtsgebiete. „Gemeinverständlich“ im landläufigen Sinne ist Eggers Kommentar nicht, dafür ist schon seine Sprache, seine Ausdrucksweise, seine ganze Gedankenformulierung zu sehr die der modernen Begriffsjurisprudenz, die der gemeine Mann nicht versteht, das Buch wird auch von dem Juristen angestregtes Studium verlangen, aber es lohnt sich, es genau zu studieren.

Eggers Kommentar gibt uns Veranlassung, eine Frage hier hervorzuheben, die von ungünstiger Bedeutung für unser Volksleben werden könnte, wenn die von Egger gegebene Antwort in der Praxis des täglichen Lebens sich realisieren würde; die Frage: gibt es noch eine Ehevogtei des Ehemannes über die Ehefrau? Egger sagt (S. 2): Die jüngste Entwicklung beseitigt die eheherrliche Vormundschaft überhaupt; und S. 3: die ehemänn-

liche Vormundschaft ist aufgehoben. Das ist ja unzweifelhaft insoweit richtig, als der Ehemann nicht eine Vormundschaft im technischen Sinne des 10. Titels ZGB über die Ehefrau ausübt. Aber hinter diesen Sätzen versteckt sich ein viel weiter gehender Gedanke: die Ausschaltung jeglicher Hausgewalt des Ehemannes, der eigentlichen (technischen) Ehevogtei, oder wie sie Egger S. 140 nennt, der Mundialgewalt des Ehemannes: „damit (nämlich dass Art. 160 den Ehemann als das Haupt der Gemeinschaft erklärt) soll ihm keine Mundialgewalt über die Frau eingeräumt werden“. Ich weiss wohl, dass das nicht die vereinzelte Meinung Eggers ist, sondern dass sie in weiten Kreisen der Juristen vertreten wird; ich meinerseits muss dagegen Widerspruch erheben.

Unser Zivilgesetzbuch gibt zu einer solchen Auffassung keinen genügenden Anhalt, trotz weitgehender Ausstattung der Ehefrau mit Selbständigkeitsrechten. Man darf nicht sagen, aus der Handlungsfähigkeit der Ehefrau (Art. 13 und 14) ergebe sich von selbst und ohne Weiteres die Ausschliessung aller Ehevogtei des Mannes, denn die eheliche Gemeinschaft bedingt notwendig eine Unterordnung der Frau unter das Haupt der Gemeinschaft, den Ehemann, und das drückt von selbst auf die Handlungsfähigkeit der Frau und schränkt sie durch die Ehevogtei ein. Schon in rein vermögensrechtlicher Beziehung ist ihre Handlungsfähigkeit durch die Rechte des Mannes gehemmt; sowohl bei Güterverbindung wie bei Gütergemeinschaft hat der Mann die Verwaltung und die Vertretung des ehelichen Vermögens (Art. 200, 216), der Ehefrau steht bloss Dispositionsfähigkeit zu, „soweit die Vertretung der ehelichen Gemeinschaft es rechtfertigt“ (Art. 203), d. h. innerhalb des Kreises der Führung des täglichen Haushaltes, und darüber hinaus bedarf sie der Einwilligung des Ehemanns (Art. 208 Ziff. 2, Art. 220 Ziff. 2). Und die Prozessfähigkeit, d. h. die Äusserung der Handlungsfähigkeit im Prozesse, gewährt ihr der Art. 168 nur mit gewichtiger Beschränkung. Das sind doch alles Ausflüsse der „Mundialgewalt“, der Ehevogtei. Aber worauf ein grösseres Gewicht zu legen ist, das sind die persönlichen Rechte, die unbedingte Autorität des Mannes in den tagtäglichen Beziehungen und der Lebenshaltung der Ehegatten im äusserlichen Auftreten, im gesellschaftlichen Verkehre, im ganzen Verhalten der Ehefrau nach aussen, was alles eben auch durch die Ehevogtei des Mannes beherrscht sein muss. Freilich entziehen sich diese Dinge im tiefsten Grunde der Rechtssatzung und dem Rechtsgebiete und stehen unter dem Gebote der christlichen Ethik, dass die Frau dem Manne untertan sei und durch ihren sanften und stillen Wandel

den Mann gewinne und die Lebensgemeinschaft zur Wahrheit mache. Und in einer wahren Ehe wird die Frau ohne Rechtszwang dieses Gebot erfüllen und aus Liebe ihre Ehre dareinsetzen, dass sie dem Manne gefalle und sich auch Wunderlichkeiten und selbst Härten desselben unterwerfe, und es ist schon gefehlt, wenn das Recht eingreifen und entweder gegen Widerständigkeit der Frau oder gegen unerträgliche Zumutungen des Mannes einschreiten soll, denn das Recht ist hier ohnmächtig und führt nicht zum Frieden und zur Besserung. Trotzdem steht es einem Gesetze wohl an, diesen Satz der christlichen Ethik auch zu sanktionieren, und das ZGB hat das getan im Art. 160: „der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft“. Man sollte diesen Satz in seinem vollen ethischen Werte belassen und nicht mit juristischem Seziermesser daran herumschneiden, bis ihm alle Bedeutung und alle Betätigung im Eheleben genommen ist. Egger hat diesen Weg eingeschlagen, er sagt zu Art. 160: Damit ist dem Manne seine Stellung im Hinblick auf die Gemeinschaft zugewiesen, er hat das Entscheidungsrecht nur in Angelegenheiten der Gemeinschaft, nicht in den eigenen der Ehefrau; gemeinschaftliche Angelegenheiten sind zweifellos die Erziehung der Kinder, die Höhe der gemeinschaftlichen Lebenshaltung, die Gestaltung des alltäglichen gemeinschaftlichen Lebens im Hause, der gemeinschaftliche gastliche Verkehr mit Dritten; dagegen sind es persönliche Angelegenheiten der Frau, wie sie sich kleiden will, welchen persönlichen Umgang sie wählt, ob und in welchem Masse sie sich wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen Betätigungen widmen will, ihre Gesundheitspflege, ihre Korrespondenz. Wir bemerken hiegegen: diese Trennung zwischen gemeinschaftlichen und persönlichen Angelegenheiten ist gar nicht durchzuführen, alle diese von Egger angeführten persönlichen Angelegenheiten ergreifen in intensivster Weise die Gemeinschaft, „die gerade (wie Egger sehr richtig sagt) in den tausend Kleinigkeiten des täglichen Lebens nicht versagen darf“. Wenn die Frau eines bescheidenen Handwerkers in ihrer Putzsucht sich nicht genug tun kann und allen Verboten des Mannes zuwider aus ihrem Sondergut, etwa bei Gütertrennung, sich wie eine vornehme Dame ausstaffiert, so dass der Mann sich scheut sich mit ihr zu zeigen und beide ihre besonderen Wege und Abwege gehen, so ist die Gemeinschaft zerstört, und ebenso wenn die Frau persönlichen Umgang mit Leuten pflegt, mit denen der Mann aus guten Gründen keinen Verkehr haben will, oder mit „Freunden“ korrespondiert wider das Verbot des Mannes oder über ihren „künstlerischen und wissenschaftlichen“ Betätigungen das Hauswesen vernach-

lässigt und den Mann ins Wirtshaus treibt. Dazu der Widerspruch, dass sie Leute nicht zu Gast in ihr Haus laden darf, denn das ist Gemeinschaftsangelegenheit, dagegen sich von ihnen zu Gast laden lassen darf, denn das ist persönliche Angelegenheit. Egger sagt selbst: „Die Abgrenzung bereitet grosse Schwierigkeiten“. Ja, mehr als das; man muss sagen: sie ist unmöglich. Und wie schlecht ist sein Trost: „Sie muss dem Taktgefühl und der Einsicht des Richters überlassen bleiben“. Das also ist das Resultat, dass der Richter zu Hilfe gerufen werden muss, um der Frau ihre Pflicht der Unterordnung unter den Mann ad oculos zu demonstrieren, nachdem man ihr zuerst durch eine gekünstelte Interpretation des schönen Art. 160 den Kopf gross gemacht und ihre Widerspenstigkeit als ein von Gott und Rechts wegen ihr gebührendes Recht gestärkt hat. Die ganze Einseitigkeit der Frauenrechtlerprätentionen wird auf die Spitze getrieben: alle Ehefrauen sind nur die Dulderinnen und die Opfer der ehemännlichen Brutalität. Aber wer näher in das Leben hineinblickt, wer namentlich die Akten der Scheidungsprozesse zu kennen im Falle ist, wird mit Erstaunen wahrnehmen, dass eine nicht geringere Zahl von zerrütteten Ehen auf das Konto der Frauen, ihre Unhäuslichkeit, ihren den Mann sich entfremdenden Lebenswandel, ihre Missachtung aller Rücksichten auf den Ehemann zu schreiben ist als auf Rechnung der Rohheit, des Leichtsinnes, der Trunksucht usf des Ehemanns. Man tut nicht gut daran, die in Art. 160 sanktionierte Ehevogtei des Mannes wegzuinterpretieren und der Frau den Weg zu weisen, wie sie den Mann quälen und das Gemeinschaftsleben untergraben kann.

Rossel, V. Manuel du Droit civil suisse. Code (révisé) des Obligations. Tome III. Lausanne, Payot & Cie.

Neubearbeitung des schon über das erste schweizerische Obligationenrecht verfassten Handbuches nunmehr auf Grundlage des revidierten Obligationenrechts vom 30. März 1911. Wie sich schon das frühere Werk durch seine ebenso klare als in der Form vollendete Darstellung den Beifall der Leser, namentlich in der welschen Schweiz erworben hat, so wird auch diese neue Arbeit des unermüdelichen Verfassers einen ehrenvollen Platz in der Rechtsliteratur der Schweiz einnehmen, den sie auch vollauf verdient.

Kronauer, O. Kompendium des Bundes-Strafrechtes der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 2. Auflage nachgeführt bis Mitte März 1912. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1912.

Es ist eine wesentlich vermehrte und auch von Mängeln der ersten Auflage gereinigte Neuausgabe dieses nützlichen Werkes, das eine Zusammenstellung der in einer Menge von Gesetzen und Verordnungen zerstreuten Bestimmungen eidgenössisch-strafrechtlicher Natur enthält. An das Bundesgesetz über das Bundestrafrecht haben sich im Laufe der Zeit massenhaft Spezialgesetze mit Strafbestimmungen angereiht, deren Übersicht ausnehmend erschwert ist. Hier bietet der Herausgeber nach sorgfältiger Sichtung alles dieses Gesetzesmaterials eine Sammlung aller strafrechtlichen Bestimmungen aus den Bundesgesetzen. Es ist eine sehr gründliche und zuverlässige Arbeit, die nicht verfehlen wird mit Freude begrüsst zu werden.

Jäger, C. Das Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs. . . . erläutert. Band III. Alphabetisches Sachregister zum Text und zu den Anmerkungen. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1912.

Zu dem in 3. Auflage erschienenen, aber eigentlich ein neues Werk darstellenden Kommentar des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, den wir schon früher angezeigt haben, folgt hier als erwünschter Abschluss ein sehr gutes und zuverlässiges Sachregister, das den Benützern des Buches treffliche Dienste zu leisten geeignet ist.

Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911. Mit Inhaltsübersicht und systematischem, alphabetisch geordnetem Sachregister. Loi fédérale sur l'assurance en cas de maladie et d'accidents du 13 juin 1911. Avec table des matières et avec un index systématique et alphabétique. Bern, K. J. Wyss, 1912.

Eine hübsch ausgestattete Ausgabe des Bundesgesetzes in den zwei Sprachen auf gegenüberstehenden Seiten. Das ebenfalls in beiden Sprachen angefertigte alphabetische Sachregister ist sehr eingehend und verdient besonderes Lob.

Planitz, H. Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht. Band I: Die Pfändung. Leipzig, Wilhelm Engelmann. 1912. Preis 18 Mark.

Dieses nicht nur durch seinen Umfang, sondern auch durch seinen Inhalt bedeutende Werk verdient in einer schweizerischen Zeitschrift noch eine besondere Ehrenerwähnung und Anerkennung wegen seiner umfassenden Berücksichtigung der alten schweizerischen Rechtsquellen. Man kann den deutschen Rechtshistorikern im Ganzen nicht gross nachrühmen, dass sie

von diesem prächtigen Quellenmaterial ausgiebigen Gebrauch machen, die reichhaltigen Quellenpublikationen dieser unserer Zeitschrift, die sich durch fünfzig Bände hindurchziehen, nebst andern Publikationen werden von ihnen ignoriert. Planitz macht, sehr zum Vorteil seines Werkes, eine Ausnahme hievon und verwertet die Schweizer Rechtsquellen in gründlicher Weise. Das Buch gewinnt dadurch für uns speziell die Bedeutung einer umfassenden Darstellung der historischen Grundlagen unseres heutigen Schuldbetreibungsrechtes und verdient auch aus diesem Gesichtspunkte die besondere Beachtung der schweizerischen Juristen.

Mitteilungen.

Das in Ausführung des Art. 21 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom Bundesgerichte erlassene Reglement für das Schweizerische Bundesgericht vom 26. März 1912, das die Verteilung der Geschäfte auf das Gesamtgericht und die einzelnen Abteilungen des Gerichtes und den Geschäftsgang genau festsetzt, ist besonders gedruckt erschienen und kann zum Preise von 50 Cts. bei der Bundesgerichtskanzlei bezogen werden.

Der Zentralausschuss der Vereinigung der österreichischen Richter ladet die Richter und Staatsanwälte Österreich-Ungarns, des Deutschen Reiches, Italiens, Rumänien und der Schweiz zu einem Richtertag ein, welcher in Wien, am 1. bis 3. September 1912 abgehalten werden soll.

Verhandlungsgegenstände: 1. Geschwornengerichte oder Schöffengerichte; 2. Die Stellung des Richters im Zivilprozesse; 3. Der Vormundschaftsrichter; 4. Die Stellung des Richters im Rechtsstaate.

Alle weiteren Auskünfte bei dem Präsidenten des Zentralausschusses: Herr Dr. Leo Elsner, Währingergürtel 118, Wien IX/4.

Schweizerischer Juristenverein.

Der Vorstand des Vereins hat folgende Verhandlungsthema für die diesjährige Versammlung zu Solothurn am 26. und 27. August bestimmt:

1. Die Todesstrafe und die Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechts.

Referenten Dr. Otto Kronauer, Bundesanwalt, und Dr. Paul Logoz, Privatdozent in Genf.

2. Revision des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten, vom 9. Dez. 1850.

Referenten Dr. Hans Kaufmann, Reg.-Rat in Solothurn, und Dr. Karl Ott, Professor in Neuenburg.

Für das Jahr 1913 wird eine Preisaufgabe ausgeschrieben über das Thema:

Die privatrechtliche Stellung des Schweizers im Ausland nach schweizerischem Rechte.

Ablieferungstermin 1. Juni 1913. Maximalumfang der Arbeit 12 Druckbogen. Dem Preisgericht zur Verfügung gestellte Summe Fr. 1500.

Zur Bewerbung ist jeder schweizerische Jurist zugelassen. Die in einer der drei Landessprachen geschriebenen Arbeiten sind mit einem Motto zu versehen. Ein den Namen und die Adresse des Verfassers enthaltender und versiegelter Umschlag ist mit dem gleichen Motto zu versehen.

Die Arbeit darf nicht schon gedruckt sein.

Das Urheberrecht an den preisgekrönten Schriften kommt dem schweizerischen Juristenverein zu; der Verein behält sich deren Drucklegung vor.

